Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. März 1995

844. Anfrage (Leistungsfähigkeit des Handelsregisteramtes)

Kantonsrat Dr. Balz Hösly, Zürich, hat am 19. Dezember 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Das Handelsregisteramt des Kantons Zürich hat mit seinen rund 50 Mitarbeitern für 1994 bis zum 15. Dezember 1994 26269 Tagebucheintragungen vorgenommen. Auf den gleichen Stichtag hin haben die technisch gleich modern ausgerüsteten Handelsregisterämter der Kantone Aargau (8466), Graubünden (4757), Basel-Stadt (6071) und St.Gallen (8061) zusammen 27355 Tagebucheintragungen vorgenommen. Dafür stehen ihnen zusammen aber lediglich rund 30 Stellen zur Verfügung. Die schlanken Organisationen der anderen Kantone ermöglichen offenbar zeitverzugslose Eintragungen und deshalb einen effizienten Service für die Privatwirtschaft.

Der Regierungsrat wird ersucht, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- 1. Kann der Regierungsrat erklären, weshalb das Handelsregisteramt des Kantons Zürich im Durchschnitt nur 500 Tagebucheintragungen pro Mitarbeiter vornimmt, während andere Register doppelt so viele Eintragungen pro Mitarbeiter vornehmen?
- 2. Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, um die Leistungen des Handelsregisters auf den schweizerischen Durchschnitt zu heben?
- 3. Hat der Justizdirektor die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten erfüllt und gemäss Art. 3 Abs. 3 der Handelsregisterverordnung die Registerführung in den vergangenen vier Jahren alljährlich überprüft und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement über das Ergebnis der Inspektion Bericht erstattet?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage Dr. Balz Hösly, Zürich, wird wie folgt beantwortet:
- 1. Zunächst ist festzustellen, dass die Eintragungen in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen haben. Bei einem Personalbestand von 47,5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurden 1991 24156 Eintragungen, 1992 22543 und 1993 28320, 1994 insgesamt 27873 Eintragungen vorgenommen.

Um einen aussagekräftigen Vergleich mit anderen Kantonen anstellen zu können, sind sodann sämtliche Aufgaben der Ämter (z.B. Buchhaltung mit Betreibungswesen, eigenständige Verwaltung eines Archivs, Umfang des Schalter- und Telefondienstes, Dienstleistungen wie Beratungen und Vorprüfungen, Ausmass von Beanstandungen gesetzeswidriger Anmeldungen, Qualität der eingehenden Geschäftsfälle usw.) aufzulisten und in Relation zum Sollstellenplan und zur effektiven Stellenbesetzung (Personalfluktuation usw.) zu setzen. Die blossen Eintragungszahlen vermögen für sich allein nichts Signifikantes auszusagen, zumal zahlreiche, grossen Aufwand verursachende Geschäftsfälle gar nie zur Eintragung gelangen.

Des weitern ist darauf hinzuweisen, dass das Handelsregisteramt des Kantons Zürich Funktionen ausübt, die bei kleineren Handelsregisterämtern durch übergeordnete Amtsstellen wahrgenommen werden (Archivbereich, Rechnungswesen, Personalwesen usw.). Die mit diesen Aufgaben betrauten Stellen müssten entweder in eine Vergleichsrechnung auf-

KR-Nr. 425/1994

genommen oder beim Handelsregisteramt Zürich in Abzug gebracht werden. Berücksichtigt man bei der Vergleichsrechnung die tatsächlich nur mit Eintragungen beschäftigten Mitarbeiter des zürcherischen Handelsregisteramtes, so ergibt sich ein Verhältnis von mehr als 900 Eintragungen pro Kopf.

Es gilt sodann zu berücksichtigen, dass im Kanton Zürich als grösstem Wirtschaftsstandort der Schweiz überproportional viele grosse Gesellschaften vertreten sind, die nicht nur besonders komplizierte und zeitaufwendige Rechtsgeschäfte (z.B. Fusionen, Übernahmen usw.), sondern auch umfangreiche Personalgeschäfte mit sich bringen. In der Eintragungsstatistik unterscheidet sich die Eintragung einer einzelnen Person bei einer Kleinfirma jedoch nicht von einer Eintragung über personelle Mutationen bei einer Grossbank. So umfasste beispielsweise einer der grössten Tagebucheinträge im Jahre 1994 16 A4-Seiten und betraf mehr als 300 Personalmutationen. Dass eine solche Eintragung ein Vielfaches an Aufwand im Vergleich zu einem kleinen Eintragungsgeschäft bedeutet, versteht sich von selbst. Im übrigen bestätigten die Chefs der in der Anfrage erwähnten Handelsregisterämter, dass der Aufwand im Durchschnitt überproportional grösser sei, sobald Eintragungsgeschäfte mit zürcherischen Beteiligten vorzunehmen seien.

Der Wichtigkeit des Wirtschaftsstandorts Zürich entsprechend hat das Handelsregisteramt ein grosses Informationsbedürfnis zu befriedi-gen. Es unterhält deshalb einen gut funktionierenden Kundendienst mit Schalterbetrieb und telefonischem Auskunftswesen. Ein Dienstleistungsabbau in diesem Bereich hat erfahrungsgemäss sofort massive Reklamationen der betroffenen Wirtschaftskreise zur Folge. Das zürcherische Handelsregisteramt unterhält deshalb einen leistungsfähigen allgemeinen telefonischen Auskunftsdienst, unter welchem nicht nur Auskünfte aus dem Register, sondern auch Rechtsauskünfte schnell und unbürokratisch erteilt werden.

Im übrigen weist der letztjährige Geschäftsabschluss des Handelsregisteramtes einen Ertragsüberschuss von beinahe 2 Millionen Franken aus.

- 2. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen drängen sich keine Massnahmen auf. Im Rahmen der kantonalen Spar- und Reorganisationsbemühungen sollen aber auch für das Handelsregisteramt aussagekräftige Kennziffern festgelegt werden, welche einen Vergleich mit anderen Amtsstellen zulassen (Benchmarking). Notwendige Schlüsse werden zu gegebener Zeit zu ziehen sein.
- 3. Den kantonalen Aufsichtsbehörden bleibt es grundsätzlich freigestellt, wie sie die Inspektionen als Instrument zur Überprüfung der Geschäftsführung gestalten wollen (Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 20. August 1937). Die Geschäftstätigkeit des Handelsregisteramtes wird regelmässig im Rahmen der jährlichen Berichterstattungspflicht überprüft, welche im übrigen ihren Niederschlag im Geschäftsbericht des Regierungsrates findet und damit letztlich auch vom Kantonsrat geprüft und genehmigt wird. Die Justizdirektion ihrerseits überprüft die Geschäftsführung kontinuierlich: Sie beurteilt im Rahmen von Beschwerdeverfahren umstrittene Rechtsfragen, ist zuständig für wichtige Personalgeschäfte, für die Erstellung und Einhaltung des Budgets und pflegt im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht die Kommunikation mit dem Handelsregisteramt. Der Handelsregisterführer hat zudem an den etwa alle zwei Monate stattfindenden Direktionsrapporten zuhanden der Justizdirektion Bericht über den aktuellen Geschäftsgang zu erstatten. Durch all diese Kontrollmassnahmen wird eine wesentlich bessere und zweckmässigere Überprüfung der Geschäftsführung gewährleistet als durch eine einmalige Inspektion pro Jahr.

Zusätzlich zum im Rahmen des regierungsrätlichen Geschäftsberichts jährlich publizierten Rechenschaftsbericht, welcher auch dem Eidgenössischen Handelsregisteramt zugänglich ist, orientiert das zürcherische Handelsregisteramt das Eidgenössische Amt für das Handelsregister separat und gezielt über besondere Vorkommnisse und Ereignisse von weitreichender Bedeutung. Diese Informationspraxis basiert auf beidseitigem Einverständnis und hat sich seit Jahrzehnten bewährt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Roggwiller